

Die Presse

Wie der Fiskus auf Google & Co. zugreifen will

Internetgiganten verschieben Gewinne nach Belieben über Landesgrenzen hinweg und rufen damit auch Österreichs Fiskus auf den Plan. Der will an virtuelle Betriebsstätten anknüpfen, und zwar international akkordiert.



REUTERS

Von **Benedikt Kommenda** 29.05.2017 um 05:45

Wien. Die Digitalisierung der Wirtschaft verlangt nach neuen Lösungen im Internationalen Steuerrecht. Denn mit herkömmlichen Instrumentarien der Verteilung der Besteuerungsrechte über Landesgrenzen hinweg sind die Geschäftsmodelle digitaler Unternehmer wie des Versandhändlers Amazon oder des als Suchmaschine getarnten Werberiesen Google nicht in den Griff zu kriegen. Auch im österreichischen Finanzministerium wird deshalb intensiv über Möglichkeiten nachgedacht, Gewinne zu besteuern, die Internetgiganten hier erwirtschaften.

Im Mittelpunkt der Überlegungen steht ein neuer Betriebsstättenbegriff, für den statt einer körperlichen schon eine virtuelle Präsenz ausreichen soll. Rechtliche und wirtschaftliche Überlegungen sprechen allerdings dagegen, diesen Ansatz im Alleingang zu verfolgen: Denn dazu müsste sich Österreich über Doppelbesteuerungsabkommen hinwegsetzen, die es mit Dutzenden anderen Staaten geschlossen hat, und das Land könnte sich Nachteile als (auch virtueller) Wirtschaftsstandort einhandeln.

So lassen sich die Aussagen dreier Experten zusammenfassen, von denen zwei nicht nur theoretisch mit dem Problem von Steuervermeidungspraktiken konfrontiert sind. Gunter Mayr, Professor für Steuerrecht an der Uni Wien und Chef der Sektion Steuerpolitik und Steuerrecht im Finanzministerium, und Christoph Schlager, Leiter der zugehörigen steuerpolitischen Abteilung, haben zusammen mit dem Linzer Steuerrechtsprofessor Georg Kofler die Schwächen im derzeitigen Steuersystem analysiert: „Das gegenwärtige, auf ‚physische Präsenz‘ ausgerichtete Steuersystem für die ‚klassische Wirtschaft‘ nimmt noch keinen Bezug auf die dramatisch neue Weise der Art der Leistungserbringung durch Unternehmen der digitalen Wirtschaft“, schreiben Mayr, Schlager und Kofler in einem größeren Beitrag für eine Sondernummer der Zeitschrift „Recht der Wirtschaft“ (LexisNexis) zum „Brennpunkt Internationales Steuerrecht“, die dieser Tage erscheint.

Amazon-Vertrieb in Luxemburg

Wie erbringen die „digitalen Unternehmen“ ihre Leistungen? Die Autoren greifen als Prototypen Amazon und Google heraus. Amazon hat voriges Jahr mit dem Versandhandel 91,5 Mrd US-Dollar Umsatz gemacht. Wer in Europa bei Amazon einkauft, schließt seinen Vertrag immer mit der luxemburgischen Vertriebsgesellschaft von Amazon ab. Das ist natürlich kein Zufall, sondern eine für Amazon steueroptimale Wahl. Nach Österreich kommen die Einkäufe dann aus einem der Logistikzentren des Versenders, etwa in Deutschland.

Diese Zentren kann man noch ins gängige Betriebsstättenkonzept einordnen und demnach als Anknüpfungspunkt heranziehen; umstritten ist dann „nur“ noch, wie die Leistungen im Konzern zu bewerten sind; Mayr/Schlager/Kofler betonen die hohe steuerlich relevante Wertschöpfung, ist doch die funktionierende Logistik essenziell für den Erfolg von Amazon. Das kann allerdings bestenfalls dem deutschen Fiskus zugute kommen, während der österreichische derzeit nur zuschauen kann. Deshalb plädieren die Autoren für die Figur der „virtuellen Betriebsstätte“, die am Absatzmarkt – also auch Österreich – orientiert wäre.

Ähnlich bei Google, einer Tochter der US-Firma Alphabet: Die Suchmaschine erwirtschaftet den Großteil ihres Umsatzes mit automatisierten Werbeleistungen (79,3 Mrd US-Dollar). Die lokalen Gesellschaften sollen aus Google-Sicht nur untergeordnete Serviceleistungen erbringen; auch hier plädieren die Autoren dafür, die tatsächliche Wertschöpfung im Inland genauer zu analysieren und bei der Bewertung der internen Verrechnungspreise zu würdigen. Sie räumen jedoch ein, dass das Geschäftsmodell von Google „grundsätzlich keine inländische Betriebsstätte bzw. Tochtergesellschaft voraussetzt“, weshalb ohne physische Präsenz ein ertragsteuerlicher Anknüpfungspunkt fehle.

Skepsis zu Kerns „Plan A“

Großbritannien hat darauf mit der Einführung einer eigenen Steuer, der „Google-Tax“, reagiert. Offiziell heißt sie „Diverted Profits Tax“ (DPT), und sie soll auf gezielt vermiedene Betriebsstätten erhoben werden. Diese Idee hat auch Bundeskanzler Christian Kern in seinem „Plan A“ aufgegriffen, nämlich in Form einer „Sondersteuer für verschobene Gewinne“. Mayr, Schlager und Kofler warnen allerdings, dass diese Steuer nur schwer mit den geltenden Doppelbesteuerungsabkommen vereinbar wäre oder gar deren offenen Bruch voraussetzen würde. Dazu kommt, dass die Briten einen um fünf Prozentpunkte höheren und gegenüber der Körperschaftsteuer „wohl diskriminierenden“ DPT-Satz einheben (25 statt 20%).

Die drei Autoren treten deshalb dafür ein, „auf internationaler Ebene die Voraussetzung für eine ‚virtuelle Betriebsstätte‘ festzulegen“, wie sie auch von der OECD ins Spiel gebracht wurde. Ob ein Unternehmen „digital präsent“ ist, könnte sich beispielsweise nach dessen Inlandsumsatz bestimmen. Gerechtfertigt wäre eine Besteuerung dadurch, dass auch die digitale Wirtschaft auf die Existenz eines soliden Rechtssystems, auf Energieversorgung und generell auf eine Infrastruktur von Transportwegen bis zur Abfallentsorgung angewiesen sei.

Bloß als eine zweckmäßige Ergänzung zu ertragsteuerliche Maßnahmen sehen Mayr, Schlager und Kofler die geplante Ausdehnung der Werbeabgabe auf den Online-Bereich: Damit werde Wettbewerbsgleichheit mit Werbung in TV, Radio, in Zeitungen, auf Plakaten und im Postwurf hergestellt.

("Die Presse", Print-Ausgabe, 29.05.2017)